

Landkreis
Kassel



BTHG

Bundesteilhabegesetz

**Existenzsichernde Leistungen
des örtlichen Sozialhilfeträgers**

Fragen und Antworten



Impressum

Sabine Scharf

Wolfgang Engelmohr

- Fachbereich Soziales –
Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Kassel | September 2019



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Veränderungen durch das BTHG	5
2.1 Trennung der Leistungssysteme	5
2.2 Veränderungen der Eingliederungshilfe	5
2.3 Netto- statt Bruttoprinzip	6
3 Existenzsichernde Leistungen	6
3.1 Gewährung existenzsichernder Leistungen nach SGB XII für leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen ab 01.01.2020	6
3.2 Die Regelleistung	7
3.2.1 Regelbedarfe	7
3.2.2 Abweichende Festsetzung der Regelleistung	8
3.3 Mehrbedarfe	9
3.3.1 Mehrbedarf wegen Alter oder Erwerbsminderung und Merkzeichen („G“, „G a“)	9
3.3.2 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung	9
3.3.3 Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung	9
3.3.4 Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser	10
3.4 Kosten für die Unterkunft und Heizung	10
3.5 Kranken- und Pflegeversicherung	11
3.6 Einmalige Bedarfe	12
3.7 Einkommen § 82 SGB XII und Durchführungsverordnung	12
4 Fragen und Antworten	13
4.1 Beantragung der Leistungen	13
4.1.1 Örtliche Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen	13
4.1.2 Zeitpunkt des Antrages	14
4.2 Kostenarten	14
4.2.1 Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen	14
4.2.2 Kosten für Mehraufwendungen	15
4.3 Liegenschaftsverwaltung	16



4.4	Kostenverwaltung	18
4.4.1	Ausbezahlung der Kosten	18
4.4.2	Wohngeld.....	18
4.4.3	Abrechnungspositionen aus dem Regelsatz.....	18
4.4.4	Verwaltung des „Heimtaschengeldes“ – Einrichtung eines Girokontos	19
4.5	Mitteilungspflicht	20
5	Die Verortung existenzsichernder Leistungen im Fachbereich Soziales	20
Anhang.....		22

Abkürzungen

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BT-Drs	Bundestag-Drucksache
GdB	Grad der Behinderung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
KdU	Kosten der Unterkunft
LK	Landkreis
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe
SGB	Sozialgesetzbuch
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
UN-BRK	United Nation Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen



1 Einleitung

Das BTHG ist eines der großen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Gleichzeitig werden mit dem BTHG Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt, die u. a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern sowie die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Leistungsträger und -erbringer stehen nun vor der Herausforderung, die bisher in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbrachten Komplexleistungen nach ihren Bestandteilen aufzuschlüsseln. Denn künftig wird der Träger der Eingliederungshilfe nur noch Fachleistungen der Eingliederungshilfe finanzieren.

Das vorliegende Handout fasst zentrale Fragestellungen zu den existenzsichernden Leistungen in der Umsetzung des BTHG zusammen. Die Fragen wurden sowohl von Leistungserbringern als auch von rechtlichen Betreuern leistungsberechtigter Menschen in besonderen Wohnformen formuliert. Die zugehörigen Antworten lieferte der Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel. Das Handout versteht sich als Orientierungshilfe.

2 Veränderungen durch das BTHG

2.1 Trennung der Leistungssysteme

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst. Sie ist ab dem 01.01.2020 als Fachleistung im 2. Teil des Sozialgesetzbuchs IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verankert.

Die Unterscheidung in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Stationäre Einrichtungen werden zu „besonderen Wohnformen“ der Eingliederungshilfe. Existenzsichernde Leistungen, um die es hier geht, bleiben eine Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Sie sind in die Bereiche Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung untergliedert. Die existenzsichernden Leistungen werden von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) getrennt, die nun im SGB IX verankert sind.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen. Um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, müssen Teilhabeleistungen künftig jedoch unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

2.2 Veränderungen der Eingliederungshilfe

In der Eingliederungshilfe sind die Verpflegungs- und Unterkunftskosten in den besonderen Wohnformen nicht mehr enthalten. Dies betrifft insbesondere die Mittagsverpflegung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), tagesstrukturierenden Förder- und Betreuungsgruppen und Seniorengruppen.



2.3 Netto- statt Bruttoprinzip

Durch das BTHG erhalten die „besonderen Wohnformen“ nicht mehr alle Leistungen der Eingliederungshilfe vom Leistungsträger vollumfänglich nach dem sog. „Bruttoprinzip“. Bisher bezahlte der Leistungsträger dem Leistungserbringer das volle Entgelt. Sofern von dem/r Leistungsempfänger/in ein Eigenanteil zu leisten war, machte dies der Leistungsträger geltend. Der Leistungserbringer hatte hiermit nichts zu tun.

Zukünftig bezahlt der/die Leistungsberechtigte selbst – wie im ambulanten Bereich bereits realisiert – die Kosten der Unterkunft und Heizung und die Fachleistung nach vorausgegangener Einkommen und Vermögensprüfung.

3 Existenzsichernde Leistungen

3.1 Gewährung existenzsichernder Leistungen nach SGB XII für leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen ab 01.01.2020

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Vermögen und Einkommen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) sicherstellen kann.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, der zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere Ernährung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege, Haushaltsenergie und Kosten einer Wohnung sowie weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der existenzsichernde Bedarf wird ermittelt durch

- den maßgeblichen Regelbedarf
- evtl. anzuerkennende Mehrbedarfe
- Kosten für die Unterkunft und Heizung und
- evtl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung = Gesamtbedarf

Als steuerfinanzierte Leistung ist die Sozialhilfe eine Leistung, auf die Anspruch dann besteht, wenn – unter Ausschöpfung aller Ansprüche gegen Dritte – das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichend sind, den festgestellten Bedarf zu decken.

Daher sind dem anerkannten Gesamtbedarf Einkommen (und evtl. Vermögen) bedarfsmindernd gegenüberzustellen. Die häufigsten Einkommensarten sind z. B.

- Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, auch Werkstatteinkommen
- Kindergeld
- Wohngeld
- (Unterhaltsleistungen: Änderungen durch das Angehörigenentlastungsgesetz) und
- private Zuwendungen und Geldgeschenke

Während die meisten Einkommen in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen sind, werden das Erwerbseinkommen und das Werkstatteinkommen „bereinigt“, d. h. ein Teil des Einkommens wird nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Auf den festgestellten Gesamtbedarf wird das zu berücksichtigende Einkommen mindernd angerechnet; so ermittelt sich der monatliche Leistungsanspruch.



3.2 Die Regelleistung

Die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, welches insbesondere Ernährung, Kleidung, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens erfolgt durch die Gewährung der Regelleistung; dies ist gesetzlich im § 27 a SGB XII verankert.

Die Regesätze unterliegen der regelmäßigen, jährlichen Überprüfung und Anpassung und werden mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in Kraft gesetzt.

Da sich die Verbrauchsausgaben und damit die Bedarfe danach unterscheiden, ob Erwachsene allein oder mit einem/r Partner/in einen Haushalt führen, ergeben sich unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Die Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts in Zusammenhang stehen, werden bei Erwachsenen und nicht bei den Kindern berücksichtigt. Die auf die Kinder und Jugendlichen entfallenden Bedarfe sind von deren Alter abhängig.

3.2.1 Regelbedarfe

Die Regelbedarfe setzen sich aus folgenden Verbrauchsgruppen zusammen:

Abt. EVS	Verbrauchsangaben	RBS 1	RBS 2
1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	147,83 €	133,18 €
3	Bekleidung und Schuhe	37,16 €	33,47 €
4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	37,60 €	33,87 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, lfd. Haushaltsführung	26,14 €	23,55 €
6	Gesundheitspflege	16,11 €	14,51 €
7	Verkehr	35,33 €	31,83 €
8	Nachrichtenübermittlung	37,92 €	34,16 €
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	40,68 €	36,65 €
10	Bildungswesen	1,08 €	0,98 €
11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	10,55 €	9,50 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	33,62 €	30,92 €
	Regelbedarfssätze ab 01.01.2019	425,00 €	382,00 €

Ab 01.01.2020 erhalten Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, gem. § 8 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG (in der Fassung ab 01.01.2020) die Regelbedarfsstufe (RBS) 2.

Allerdings können bei diesem Personenkreis regelbedarfsrelevante Bedarf nach § 42 a Abs. 5 S. 4 Nr. 1-4 SGB XII als Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt werden:

- Möblierungszuschläge und Zuschläge für Haushaltsgroßgeräte
- Haushaltsstrom
- Kosten Telekommunikation sowie für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.



Entstehen diese, bereits im Regelsatz enthaltenen Einzelbedarfe aus den Abteilungen 4, 5 und 8 in der besonderen Wohnform als Unterkunfts-kosten, so wird der Regelsatz nicht um diese Beträge gemindert, denn die abweichende Festsetzung der Regelleistung wird gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Den leistungsberechtigten Personen steht somit für die Deckung anderer regelbedarfsrelevanter Bedarfe mehr Geld zur Verfügung.

Mit der Regelleistung sind alle Bedarfe gedeckt; das SGB XII sieht mit einigen Ausnahmen keine einmaligen Leistungen, z. B. für die Beschaffung von Kleidung, Möbeln usw. vor. Mit der Regelleistung sind künftig auch die Zuzahlungen für Medikamente und damit auch der Betrag, der einmalig für die Befreiung zur Zuzahlungspflicht erbracht wird, umfasst. Es besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Darlehens hierfür.

3.2.2 Abweichende Festsetzung der Regelleistung

Da die Sozialhilfeleistung ein höchstpersönlicher Anspruch ist, der sich an den individuellen Bedürfnissen des/r Einzelnen orientiert, dennoch aber teilweise in Form von pauschalierten Bedarfen anerkannt und erbracht wird, eröffnet der Gesetzgeber die abweichende Festsetzung der Regelleistung nach § 27a (4) SGB XII:

Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Es handelt sich bei der abweichenden Regelsatzfestsetzung aufgrund überdurchschnittlicher Bedarfe um eine Ausnahmeregelung, die nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung findet. Eine zwingende Voraussetzung für eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge der Erhöhung des Regelsatzes ist, dass im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein in mehr als geringem Umfang über dem durchschnittlichen Bedarf liegender regelbedarfsrelevanter Bedarf vorhanden ist.

Werden regelbedarfsrelevante Bedarfe anderweitig gedeckt, kommt auch eine Absenkung des Regelbedarfes in Betracht.

Für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform gilt die Sonderregelung, dass eine abweichende, mindernde Regelsatzfestsetzung ausgeschlossen ist, wenn regelbedarfsrelevante Bedarfe als Unterkunfts-kosten nach § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII anerkannt werden.



3.3 Mehrbedarfe

Nach § 30 (i. V. m. § 42 b SGB XII) werden Mehrbedarf in bestimmten Lebenssituationen gewährt; dargestellt werden die vermutlich für Bewohner/innen der besonderen Wohnform in Frage kommenden Mehrbedarfe:

3.3.1 Mehrbedarf wegen Alter oder Erwerbsminderung und Merkzeichen („G“, „G a“)

Mit der Gewährung dieses Mehrbedarfes sollen Mehraufwendungen, die aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Leistungsberechtigten gegeben sind, ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung; die zweckgebundene Verwendung muss nicht nachgewiesen werden.

(Daneben kann ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Mobilität aus der Eingliederungshilfe bestehen. Beide Leistungen können nebeneinander gewährt werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.)

3.3.2 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Der Mehrbedarf wird in angemessener Höhe anerkannt, soweit der Bedarf nachgewiesen und festgestellt wird.

3.3.3 Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

(§ 42b SGB XII ab 01.01.2020)

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2–4 anerkannt. Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer WfbM nach § 56 SGB IX bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Der anzuerkennende Mehrbedarf hat folglich die Mehraufwendungen als Bedarf zu berücksichtigen, die für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote je Mittagessen angesetzt werden. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass der notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB XII keine außerhäusliche Verpflegung umfasst.

Voraussetzungen für die Gewährung sind:

- Das Mittagsangebot wird in Verantwortung einer WfbM oder im Rahmen einer anderen vergleichbaren Maßnahme zur Verfügung gestellt
- Vergleichbare Maßnahmen sind regelmäßige tagesstrukturierende Angebote außerhalb der besonderen Wohnform (bzw. des häuslichen Bereichs)
- Die Einnahme muss in jedem Fall außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgen.

Dem/r Leistungsberechtigten müssen tatsächlich zusätzliche Aufwendungen entstehen. Er/Sie wird sich regelmäßig durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Essensanbieter zur Zahlung eines Entgeltes für das Mittagessen verpflichten. Diese schriftliche Vereinbarung ist als Nachweis für die Gewährung des Mehrbedarfs im Rahmen der Mitwirkungspflicht vorzulegen.



Hat sich der/die Leistungsberechtigte grundsätzlich an der Teilnahme am Mittagessen verpflichtet, wird der Mehrbedarf für jeden Arbeitstag gewährt. Das sind 1/30 der sich nach § 2 Abs. 1 S 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung; z. Z. 3,30 €.

Die Leistungsgewährung hat daher vorläufig gem. § 44 a SGB XII zu erfolgen.

Der prognostischen Ermittlung der Arbeitstage sollen folgende Werte zugrunde gelegt werden:

- bei einer 5-Tage Arbeitswoche: 19 Arbeitstage pro Monat → Mehrbedarf: 62,70 €
- bei einer 4-Tage Arbeitswoche: 15 Arbeitstage pro Monat → Mehrbedarf: 49,50 €
- bei einer 3-Tage Arbeitswoche: 11 Arbeitstage pro Monat → Mehrbedarf: 36,30 €
- bei einer 2-Tage Arbeitswoche: 8 Arbeitstage pro Monat → Mehrbedarf: 26,40 €

Wenn bei Erteilung der Entscheidung feststeht, dass längere Ausfallzeiten eintreten werden, weil z. B. ein Kur- oder Krankenhausaufenthalt geplant ist, so ist dies bereits zu berücksichtigen und der Mehrbedarf in geringerer Höhe zu gewähren.

Urlaubstage finden keine gesonderte Beachtung, weil diese in den durchschnittlichen Arbeitstagen bereits berücksichtigt sind.

Die Gewährung des Mehrbedarfes für das Mittagessen ist mit dem Grundantrag umfasst. Allerdings besteht für den/die Leistungsberechtigte/n im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkungspflicht die Pflicht, dem Sozialhilfeträger die notwendigen Informationen und Nachweise für die zu treffende Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird ein gesonderter Vordruck seitens des Sozialhilfeträgers zur Verfügung gestellt (s. Anlage 1).

Änderungen sind auch während des vorläufigen Bewilligungszeitraumes mitzuteilen.

Da sich der/die Leistungsberechtigte verpflichtet, die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der WfbM oder ähnlichen Einrichtung selbst zu tragen, empfiehlt sich die Direktüberweisung durch den Sozialhilfeträger an den Anbieter der Leistung.

3.3.4 Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Sofern Warmwasser dezentral erzeugt wird, steht die Gewährung des entsprechenden Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu. Der Nachweis soll durch die Einrichtung durch Vermerk auf der Mietbescheinigung erbracht werden.

3.4 Kosten für die Unterkunft und Heizung

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG hat der Gesetzgeber eine neue gesetzliche Norm zur Anerkennung des Unterkunftsbedarfes in der sogenannten besonderen Wohnform geschaffen: § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Die besondere Wohnform tritt an die Stelle der bisherigen stationären Einrichtung.

Die anzuerkennenden Kosten für die Unterkunft und Heizung ergeben sich aus § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung umfassen auch die gesondert auszuweisenden Kosten nach § 42 a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII.

Grundlage für die Anerkennung der Kosten für die Unterkunft und Heizung in einer besonderen Wohnform ist der Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages (bzw. zunächst die vom Leistungsanbieter ausgestellte Bescheinigung).



Zu vereinbaren sind die Kosten für die Unterkunft sowie die Heiz- und Betriebskosten; daneben können zusätzliche Kosten (Zusatzkosten), die nach § 42 a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII anerkannt werden, vereinbart werden:

- **Möblierungszuschläge**
Sofern persönlich genutzter Wohnraum ganz oder teilweise möbliert vermietet wird, kann eine Pauschale für Möblierung vereinbart werden. Hierunter fallen nicht die Kosten für Möbel in Gemeinschaftsräumen.
- **Wohn- und Wohnnebenkosten** und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnungen angemessen sind. Welche Kosten hierunter fallen können, kann nur die Praxis zeigen; in jedem Fall müssen diese Kosten nachgewiesen werden, weshalb ein hoher Aufwand entstehen wird.
- **Haushaltsstrom, Instandhaltung** von persönlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der **Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten**
 1. Kosten aus Lieferverträgen zur Versorgung mit Haushaltsstrom
 2. Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken, Herd, Spülmaschinen oder Waschmaschinen
 3. Instandhaltungskosten.
- **Gebühren für Telekommunikation** sowie Gebühren für den Zugang zu **Rundfunk, Fernsehen und Internet**.
Verträge zur Versorgung der Bewohner/innen mit Telekommunikationsdienstleistungen und TV-Angeboten.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft werden berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich in dieser Wohnform nach den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers. Maßgeblich ist die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete des für die Ausführung des Gesetzes nach § 46 b zuständigen örtlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass die durchschnittliche Warmmiete die jeweiligen örtlichen Verhältnisse widerspiegelt, in denen die besondere Wohnform liegt.

Soweit die vertraglich vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die festgestellte Angemessenheitsgrenze nicht übersteigen, sind sie angemessen und werden in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Übersteigen die Aufwendungen jedoch die Angemessenheitsgrenze, können, sofern Zusatzkosten vertraglich vereinbart wurden, höhere Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden. Der örtliche Sozialhilfeträger kann dann bis zu 125 % der als angemessen festgesetzten Kosten als Bedarf anerkennen. Darüber hinausgehende Kosten können durch den überörtlichen Träger als zuständigen Leistungsträger für die Eingliederungshilfeleistungen erbracht werden.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Angemessene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als Bedarf anerkannt werden, soweit eine Bereinigung des Einkommens nicht erfolgen kann, weil z. B. das Einkommen zu gering ist oder kein Einkommen erzielt wird (§ 32 i. V. m. § 82 Abs. 2 Nr. 1-3 SGB XII).



3.6 Einmalige Bedarfe

Leistungen werden gem. § 31 Abs. 1 SGB XII nur für folgende einmalige Bedarfe gewährt:

1. Erstausstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Dem anerkannten Bedarf ist das Einkommen mindernd gegenüberzustellen.

3.7 Einkommen § 82 SGB XII und Durchführungsverordnung

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (z. B. Arbeitseinkommen, Werkstattseinkommen, Renten, Kindergeld). Privilegiertes Einkommen wird in § 82 abschließend genannt. Einkommen ist im Rahmen der Hilfestellung grundsätzlich dann anzurechnen, wenn es dem Hilfeempfänger auch tatsächlich zur Verfügung steht. Abweichend davon regelt § 82 Abs. 4 SGB XII, dass einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, diese im Folgemonat zu berücksichtigen ist. Entfällt der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen. Das erzielte Erwerbseinkommen wird nur teilweise auf den Bedarf angerechnet.

Für Werkstattbeschäftigte wird der Freibetrag wie folgt berechnet:

Ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen; das Einkommen ist entsprechend der gesetzlichen Vorschrift zu bereinigen. Hierzu werden vom monatlichen Bruttoeinkommen (1/12 des Gesamtjahreseinkommens) gem. § 82 Abs. 2 SGB XII folgende Beträge abgesetzt:

- Einkommenssteuer
- Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung)
- sonstige Versicherungsprämien, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z.B. Haftpflicht- oder Sterbegeldversicherung)
- Werbungskosten: Sie sind entweder konkret darzulegen und nachzuweisen oder mit einem Pauschalbetrag von monatlich 5,20 Euro anzusetzen. Insbesondere können auch die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle berücksichtigt werden (5,20 € bei Benutzung eines PKW einfache Strecke, Kosten für den ÖPNV; s. auch Verordnung zu § 90 SGB XII).

Andere Einkünfte, wie z. B. Renten oder Kindergeld können um Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung bereinigt werden.


Aus der Gegenüberstellung des festgestellten Bedarfes und des individuellen Einkommens errechnet sich der persönliche Leistungsanspruch. Die eigenverantwortliche Verwendung der Sozialhilfeleistung stellt für die leistungsberechtigte Person eine Herausforderung dar, denn bisher stand ihr nur der Barbetrag als Taschengeld zur Verfügung und konnte für die eigenen



Bedürfnisse „außerhalb des Alltags“ verwendet werden. Nunmehr müssen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auch regelmäßige Bedarfe gedeckt werden, die bisher außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches lagen.

Teile der Sozialhilfeleistung können nicht an Dritte abgetreten werden, weil die Sozialhilfe einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Allerdings hat der Leistungsberechtigte ein Wunschrecht bezüglich der Auszahlung seines Leistungsanspruches. Nach § 34a Abs. 3+4 SGB XII können auf Wunsch der leistungsberechtigten Person Leistungsansprüche an Dritte direkt gezahlt werden (s. Anhänge 6-8 Erklärungen zur Direktzahlung). Mit der leistungsberechtigten Person ist daher zu vereinbaren, wie die Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen kann und welcher „Barbetrag“ tatsächlich zur persönlichen Verwendung zur Verfügung stehen soll. Die Möglichkeiten hier sind vielfältig; der Sozialhilfeträger kann auf Wunsch regelmäßige Zahlungsverpflichtungen direkt an die Berechtigten zahlen. Das Ergebnis der verbleibenden Barmittel ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach § 121 SGB IX.

4 Fragen und Antworten

Nachfolgend werden mögliche offene Fragen hinsichtlich der Neuregelung geklärt. Die Fragen sind jeweils mit einem roten Fragezeichen ? und die Antworten mit einem Ausrufezeichen ! gekennzeichnet. Das jeweils zugehörige Dokument ist in der Spalte mit dem Dokumentensymbol  aufgeführt, das im Anhang beigefügt ist.

4.1 Beantragung der Leistungen

4.1.1 Örtliche Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen



Wo werden existenzsichernde Leistungen beantragt?



Für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die besondere Wohnform.



s. Anlage 1:	„Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in besonderen Wohnformen“
s. Anlage 2:	„Allgemeine Informationen zur Leistungsgewährung und Verwendung“
s. Anlage 3:	„Datenschutzhinweise zur Datenverarbeitung für den SGB XII-Bereich“
s. Anlage 8:	„Einverständniserklärung zur Übermittlung von Leistungsbescheiden an den Leistungserbringer“
s. Anlage 9:	„Checkliste Antragsunterlagen existenzsichernde Leistungen“



Wird der Antrag am aktuellen Wohnort (= Ort der Einrichtung) des/r Leistungsberechtigten oder am Wohnort vor Zuzug in die Einrichtung gestellt?



Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Existenzsicherung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe ist ab dem 1. Januar 2020 in § 98 Abs. 6 SGB XII geregelt. In aller Regel wird das der Ort sein, an dem die leistungsberechtigte Person vor der Antragstellung zuletzt ihren „gewöhnlichen“ Aufenthalt hatte, also dem Wohnort vor Zuzug in die „Einrichtung“.

Ist der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht vorhanden oder innerhalb von vier Wochen nicht zu ermitteln, muss der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger Leistungen vorläufig erbringen (§ 98 Abs. 2 SGB IX; ab 1. Januar 2020).



Ist der Grundsicherungsträger verpflichtet, einen Antrag aufzunehmen, auch wenn er nicht zuständig ist? Muss er leisten oder den Antrag weiterleiten?



Anträge sind grundsätzlich aufzunehmen und erforderlichenfalls weiterzuleiten.

Der Grundsicherungsträger ist verpflichtet, einen Antrag aufzunehmen und ihn unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

4.1.2 Zeitpunkt des Antrages



Was geschieht, wenn Leistungsberechtigte nicht rechtzeitig Leistungen nach SGB XII beantragen? Eine Unterstützung der betroffenen Personen im Rahmen der Betreuungsleistung ist unter Umständen nicht möglich, da wir keine Kenntnis erhalten werden, wer antragsberechtigt sein wird. Wird in diesen Fällen eine Rückkopplung zu den Leistungserbringern möglich sein?



Die Leistungsberechtigten werden durch den Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel rechtzeitig angeschrieben, über den Zuständigkeitswechsel informiert und aufgefordert, einen vollständigen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII nebst belegender Nachweise einzureichen. Sollte dieser Antrag nicht binnen einer Frist von 2 Wochen eingegangen sein, wird an das Schreiben und den Antrag erinnert. Die Ablehnung würde mit einfachem Schreiben mitgeteilt. Den Grund der Ablehnung enthielte dieses Schreiben jedoch nicht.

4.2 Kostenarten

4.2.1 Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen



Welche Beträge werden für die Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen bezahlt?



Die Bedarfe an Kosten für die Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen werden für den/die einzelne/n Leistungsberechtigte/n vom Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel (anhand Dokument 2) ermittelt.



s. Anlage 4:

„Bescheinigung zur Bestimmung der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung“



s. Anlage 3:	„Datenschutzhinweise zur Datenverarbeitung für den SGB XII-Bereich“
--------------	---

4.2.1.1 **Kosten der Wohnungs-Grundausrüstung**



Die Möblierung der Gemeinschaftsräume und auch die Ausstattung mit Großgeräten ist Bestandteil des 25 %igen Aufschlages der KdU. Was ist mit der Möblierung der individuellen Wohnräume? Bisher sind hier geringe Anteile im Kostensatz enthalten, da jedoch nur ein geringer Teil der Bewohner/innen dies in Anspruch nimmt, kann auch nicht von jedem/r Bewohner/in eine entsprechende Pauschale verlangt werden. Gibt es die Möglichkeit einen einmaligen Bedarf bei Einzug geltend zu machen?



Eine Leistung für die Grundausrüstung einer Wohnung wird grundsätzlich nur einmal gewährt; in Ausnahmefällen, wenn der Hausrat nicht mehr vorhanden ist, kann die Leistung ein weiteres Mal gewährt werden.

Ist der persönliche Wohnraum in der besonderen Wohnform nicht möbliert und der/die Leistungsberechtigte verfügt nicht über Möbel, die er/sie dort mit umziehen kann, so besteht ein Leistungsanspruch.

4.2.1.2 **Wohnungs-Grundausrüstung bei Wechsel in die eigene Wohnung**



Welche Auswirkungen hat es, wenn z. B. Bewohner/innen aus der besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung wechseln. Ist dann der Anspruch auf einen einmaligen Bedarf für die Erstausrüstung verwirkt?



Verzichtet der/die Leistungsberechtigte aus der besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung, so kann ein Bedarf auf Erstausrüstung in dem Umfang, in dem/r Leistungsberechtigten nicht über eigene Möbel verfügt, weil diese in der besonderen Wohnform zur Verfügung gestellt wurde (z. B. Küche) bestehen und eine entsprechende Sozialhilfeleistung beantragt werden. Dies hängt nicht mit der Einführung des BTHG zusammen.

4.2.2 **Kosten für Mehraufwendungen**

4.2.2.1 **Beantragung der Mehraufwendungen**



In welcher Form werden Anspruchsberechtigte den Mehrbedarf für Mittagessen beantragen (z. B. Vorlage eines Vertrags mit z. B. der WfbM)? Welchen Kriterien muss ein solcher Nachweis erfüllen? Ist eine Abtretung an den Leistungserbringer möglich und kann diese im Rahmen der Antragsstellung abgefragt werden? Können Leistungserbringer die Abtretung in diesem Fall evtl. sogar fordern?



Die Gewährung des Mehrbedarfes für das Mittagessen ist mit dem Grundantrag umfasst. Allerdings besteht für den/die Leistungsberechtigten im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkungspflicht die Pflicht, dem Sozialhilfeträger die notwendigen Informationen und Nachweise für die zu treffende Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird ein gesonderter Vordruck seitens des Sozialhilfeträgers zur Verfügung gestellt (s. Anlage 5).

Änderungen sind auch während des vorläufigen Bewilligungszeitraumes mitzuteilen.



Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und wird abschließend festgesetzt, wenn der tatsächliche Leistungsanspruch erheblich abweicht, z. B. wegen einer längeren Abwesenheit oder auf Wunsch des/r Leistungsberechtigten.

Zuviel gewährte Leistungen werden mit dem künftigen Leistungsanspruch aus der Regelleistung verrechnet und nicht von dem/r Anbieter/in zurückgefordert.



s. Anlage 5: „Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Nachweis und Einverständnis Direktzahlung“

4.2.2.2 **Bedingung für die Gewährung von Mehraufwendungen für Mittagessen**



Wird der Mehrbedarf in allen Formen der Tagesstrukturierung gewährt, z. B. auch, wenn ein tagesstrukturierendes Angebot innerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnform erbracht wird?



Nein, Mehrbedarf wird nur dann, wenn er außerhäuslich entsteht, gewährt!
Der Mehrbedarf für Mittagessen wird gewährt, wenn das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen wird,

- in einer WfbM nach § 56 SGB IX
- einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
- im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Die Höhe der Mehraufwendungen für die außerhäusige Einnahme eines Mittagessens wird pauschaliert gewährt, wenn grundsätzlich an dem Mittagessen teilgenommen wird.

4.2.2.3 **Höhe der Mehraufwendungen**



Wie hoch ist dieser Mehrbedarf?



Siehe Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung Kap. 3.3.3.

4.2.2.4 **Eigenbeteiligung bei Mehraufwendungen**



Aktuell wird bei Teilnahme an der Mittagessenverpflegung z. B. in einer WfbM Grundversicherungsempfänger(inne)n anteilig der Regelsatz gekürzt. Durch das Starke-Familien-Gesetz wird diese Eigenbeteiligung entfallen. Zu welchem Zeitpunkt wird dies umgesetzt (01.08.2019 oder 01.01.2020)?



Der Kürzung bei Teilnahme am Mittagessen in einer WfbM erfolgt auf Basis des § 27a SGB XII. Im Starke-Familien-Gesetz sind Änderungen im Bildungspaket vorgesehen. Sie beziehen sich u. a. auf die Mittagsverpflegung in Schulen, nicht auf WfbMs.

4.3 **Liegenschaftsverwaltung**

Die Leistungserbringer/innen müssen ihre Liegenschaftsverwaltung an die neuen Bedingungen anpassen, dies erfordert erhebliche Umstellungen in den Verwaltungsprozessen.



Welche Angaben muss die Mietbescheinigung enthalten?



▪ Grundmiete

Hier wurde sich im Rahmen landesweiter Arbeitsgruppen auf eine einheitliche Mietbescheinigung für Hessen geeinigt. Diese Bescheinigung liegt zu Ihrer Kenntnis diesem Handout bei. Jede/r Leistungsberechtigte erhält mit dem Anschreiben des Landkreises Kassel auch eine solche Mietbescheinigung mit der Bitte übersandt, diese durch den jeweiligen Leistungserbringer ausfüllen zu lassen und an den Fachbereich Soziales des LK Kassel zurückzusenden.

▪ Haushaltsstrom

Der Haushaltsstrom wird zukünftig Bestandteil der Regelleistung sein und direkt an den/die Leistungsberechtigte/n ausbezahlt.

▪ Bis zu 25 % höhere Unterkunftskosten

Welche Angaben sind in den Mietbescheinigungen notwendig, wenn in der jeweiligen Einrichtung einen Zuschlag von 25 % der durchschnittlichen Miete eines Einpersonenhaushaltes vereinbart wird?

Um bis zu 25 % höhere Unterkunftskosten sind anzuerkennen, wenn vertraglich gesondert ausgewiesene zusätzliche Kosten nachgewiesen werden, für

1. Möblierungszuschläge
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnungen angemessen sind
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Diese zusätzlichen Aufwendungen sind nach der Anzahl der in der baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Ist mindestens einer der Nr. 1–4 aufgeführten zusätzlichen Aufwendungen vertraglich vereinbart und übersteigt die Miete die durchschnittliche tatsächliche angemessene Warmmiete, sind bis zu 125 % als Bedarf anzuerkennen.

▪ Umstellungsverfahren

Im Umstellungsverfahren 2019 werden wir in kurzer Zeit eine große Anzahl an Mietbescheinigungen ausstellen müssen. Die damit verbundenen Prozesse müssen die Leistungserbringer sicher und kostengünstig gestalten.

Es kommt eine in hessenweiten Arbeitsgruppen erarbeitete Mietbescheinigung zum Einsatz, die alle Träger existenzsichernder Leistungen in Hessen anerkennen. Die Dokumente können daher in die digital gestützte Liegenschafts- und Mietverwaltung eingebunden werden.



s. Dokument 1,
S. 2:

„Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in besonderen Wohnformen“



4.4 Kostenverwaltung

4.4.1 Ausbezahlung der Kosten



Können die Kosten der Unterkunft und Regelleistungen generell an den/die Leistungserbringer/in direkt ausbezahlt werden oder ist dies nur durch Abtretungserklärungen möglich? Wenn Abtretungserklärungen erforderlich sind, werden diese generell im Rahmen der Antragsstellung erfragt, oder müssen wir im Rahmen der Bescheinigung der „Mietkosten“ / „Regelleistung“ Abtretungen erfragen und diese ggfs. dokumentieren?



Abtretungen sind sozialhilferechtlich nicht zulässig.

Die hessischen Sozialhilfeträger haben sich aber darauf geeinigt, Erklärungen zu Direktzahlungen an die Leistungserbringer/innen zu akzeptieren. Hierfür existieren hessenweit anerkannte Vordrucke, um Leistungen der Kosten der Unterkunft und/oder Teile der Regelleistung und/oder der Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42 b SGB XII direkt an die Leistungserbringer/innen zu zahlen.

Dem Wunsch der Leistungsberechtigten durch Ausfüllen dieser Erklärungen zur Direktzahlung wird in der Regel entsprochen.

Diese Erklärungen erhalten die Leistungsberechtigten bereits mit Übersendung des Antrages und werden bei Bedarf auch durch die Leistungsträger beraten.



s. Anlage 7:	„Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts – Kosten für Unterkunft und Heizung“
s. Anlage 6:	„Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts – Regelleistung“

4.4.2 Wohngeld



In einigen Fällen könnte es sein, dass ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Wie werden sich hier die Abläufe gestalten? Sind hier weitere Angaben in der „Mietbescheinigung“ notwendig?



Der Sozialhilfeträger hat zu prüfen, ob vorrangig Wohngeld in Anspruch zu nehmen ist. Sofern mit Wohngeld der laufende Sozialhilfeanspruch entfällt, fordert der Sozialhilfeträger zur Beantragung dieser vorrangigen Leistung auf.

Bis zur Entscheidung über den Antrag werden die Sozialhilfeleistungen weiter gewährt; der Sozialhilfeträger meldet seinen Erstattungsanspruch in Höhe der gewährten Sozialhilfe an.

Antragsbegründende Unterlagen (z. B. „Mietbescheinigung“, Wohn- und Betreuungsvertrag, Rentenbescheid, Einkommensnachweise, Kopie Schwerbehindertenausweis) für die Bewilligung für Wohngeld können mit dem Erstattungsanspruch an die Wohngeldstelle übersandt werden. Weitere Angaben in der Mietbescheinigung entfallen.

4.4.3 Abrechnungspositionen aus dem Regelsatz



Aus dem Regelsatz werden weitere existenzsichernde Leistungen an die Leistungserbringer/innen zu zahlen sein. Wie müssen diese Beträge/Positionen nachgewiesen werden?



! Siehe Ausbezahlung der Kosten Kap. 3.5.1.

? *Voraussichtlich werden Wohn- und Betreuungsverträge erst im 4. Quartal vorliegen. Die Höhe der Beträge und die Einzelpositionen sind noch nicht vereinbart. Können auch hier Abtretungen vereinbart werden und wenn ja, wie können hier die Abläufe gestaltet werden?*

! Hessenweit wurden Orientierungshilfen für die Feststellung der individuellen Bedarfe und deren Verwendung bekannt gegeben. Bewohner/innen besonderer Wohnformen erhalten die Regelbedarfsstufe 2, zusätzlich können als KdU Bedarfsanteile übernommen werden, die eigentlich in der Regelleistung enthalten sind, wie z. B. der Haushaltsstrom. Die Verwendung der Regelleistung und die Höhe des verbleibenden Barbetrages sind mit dem/r Leistungsberechtigten zu verhandeln und im Gesamtfallplan festzuhalten. Dieser ist Grundlage für die Möglichkeit, individuelle Sozialhilfeansprüche auch an Dritte zur Auszahlung zu bringen. Entsprechende Ermächtigungen für den/die Leistungserbringer/in sind dem Sozialhilfeantrag beigefügt.

4.4.4 Verwaltung des „Heimtaschengeldes“ – Einrichtung eines Girokontos

? *Ist es zwingend erforderlich, für die Verwaltung des Heimtaschengeldes ein (gebührenpflichtiges) Girokonto einzurichten?*

! Ein „Heimtaschengeld“ wird es für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 in seiner bisherigen Form nicht mehr geben. Es handelt sich dann vielmehr um den „Anteil des Regelsatzes nach § 27 a Abs. 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt“ und seine Höhe ist Gegenstand der Beratungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, § 121 Abs. 4 Ziff. 6 SGB IX (neu ab 2020).

Grundsätzlich müssen auch andere Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen in aller Regel ein Girokonto führen und Kontoführungskosten sind als „Finanzdienstleistungen“ oder „sonstige Dienstleistungen“ Bestandteil des Regelsatzes. Die Höhe der Kontoführungsgebühren mindert den zur Verfügung stehenden Geldbetrag und deshalb muss sie in die Beratungen zum verbleibenden Anteil des Regelsatzes mit einfließen. Darin ist für sich genommen keine „Schlechterstellung“ des Menschen mit Behinderungen zu sehen. Die Intention des Gesetzgebers geht dahin, dass der Mensch mit Behinderungen (bzw. mit ihm gemeinsam der/die rechtliche Betreuer/in) künftig seine Bedarfe mit dem Träger der Eingliederungshilfe bespricht und im Gesamtplanverfahren mit diesem gemeinsam bestimmt, bei welchem Anbieter er welche Leistungen in Anspruch nehmen will oder eben nicht.

Es geht um eine Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, ein höheres „Taschengeld“ und dafür ein geringeres Maß an Fachleistungen zu erhalten. Selbstverständlich spricht auch nichts dagegen, mit dem Leistungserbringer künftig Absprachen zur Verwaltung von Bargeld zu treffen, falls dieser das aus lebenspraktischen Gründen weiterhin anbietet.



4.5 Mitteilungspflicht



Gibt es Regelungen, dass besondere Umstände mitgeteilt werden müssen, z. B. längere Zeiträume der Abwesenheit wie z. B. Klinikaufenthalte?



Längere Abwesenheitszeiträume ab 2 Wochen sollten mitgeteilt werden.

5 Die Verortung existenzsichernder Leistungen im Fachbereich Soziales

Die existenzsichernden Leistungen werden im Landkreis Kassel seitens des Fachbereiches Soziales organisiert (s. Abbildung 1).

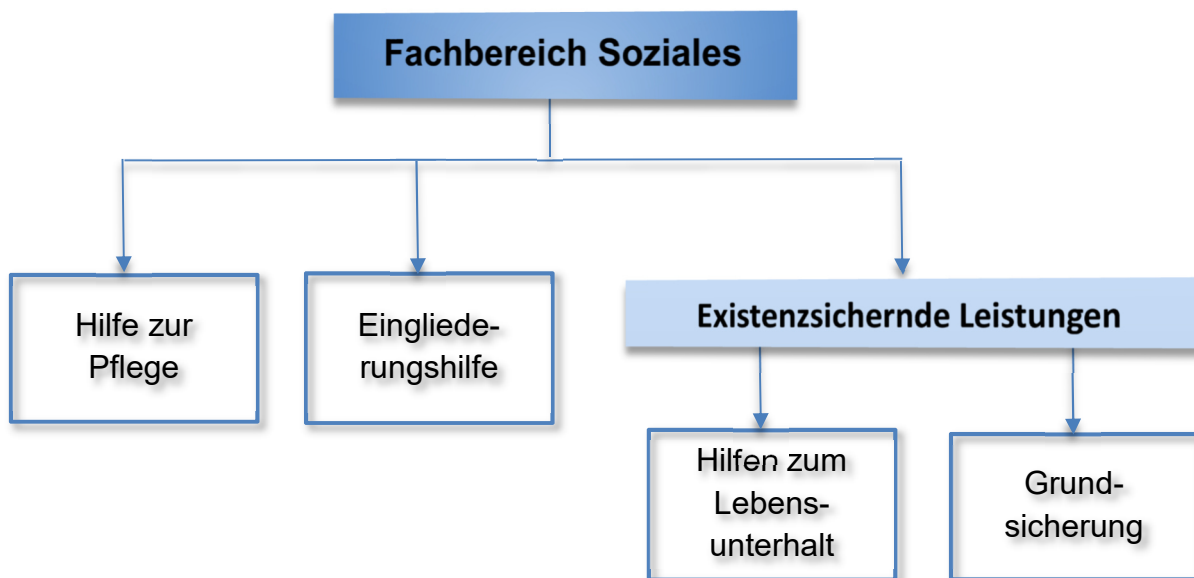


Abbildung 1: Verortung existenzsichernder Leistungen im Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel

Die Zuständigkeiten für existenzsichernde Leistungen im Landkreis Kassel sind in Kassel und dezentral in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen angesiedelt (s. <https://www.landkreis-kassel.de/service/produkte/lkks/soziales/hilfe-zum-lebensunterhalt/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-sozialhilfe.php>).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ansprechpartner/innen aufgeführt (Stand August 2019):



Ansprechpartner/innen für existenzsichernde Leistungen im Landkreis Kassel

Name	Zuständigkeit	Telefon	E-Mail-Adresse
Herr Henning Hampe	Ahnatal, Calden, Espenau, Trendelburg	0561 1003-2139	henning-hampe@landkreiskassel.de
Frau Elisa Reichl	Bad Emstal, Breuna, Naumburg	0561 1003-3164	elisa-reichl@landkreiskassel.de
Frau Miriam Doni	Bad Karlshafen, Wahlsburg	0561 1003-2174	miriam-doni@landkreiskassel.de
Herr Marco Osenbrück	Baunatal (A-K), Nieste	0561 1003-1448	marco-osenbrueck@landkreiskassel.de
Frau Nathalie Fissler	Baunatal	0561 1003-1853	Natahlie-Fissler@landkreiskassel.de
Frau Irina Gottschling	Baunatal (P-Z), Helsa	0561 1003-1887	irina-gottschling@landkreiskassel.de
Frau Maria-Elisabeth Weißkopf	Fuldabrück, Kaufungen	0561 1003-1431	maria-elisabeth-weisskopf@landkreiskassel.de
Frau Belinda Poppe	Fuldata, Schauenburg, Söhrewald (L-Z)	0561 1003-1421	belinda-poppe@landkreiskassel.de
Herr Markus Hopf	Grebenstein, Immenhausen, Oberweser	0561 1003-2142	markus-hopf@landkreiskassel.de
Herr Kai Ewers	Habichtswald, Zierenberg	0561 1003-3172	kai-ewers@landkreiskassel.de
Frau Sonja Böge	Hofgeismar (N-Z), Liebenau, Reinhardshagen	0561 1003-2172	sonja-boege@landkreiskassel.de
Herr Lothar Brauhardt	Hofgeismar A-M	0561 1003-2168	lothar-brauhardt@landkreiskassel.de
Frau Nathalie Franke	Lohfelden, Söhrewald (A-K)	0561 1003-1407	nathalie-franke@landkreiskassel.de
Frau Ursula Herbst	Niestetal, Vellmar (N-Z)	0561 1003-1393	ursula-herbst@landkreiskassel.de
Frau Sabrina Kurzenknabe	Vellmar (A-M)	0561 1003-1231	sabrina-kurzenknabe@landkreiskassel.de
Herr Ralf Schütte	Wolfhagen	0561 1003-3163	ralf-schuette@landkreiskassel.de
Frau Sabine Scharf	Kassel	0561 1033 -274	sabine-scharf@landkreiskassel.de

Stand August 2019



Anhang

- Anlage 1:** Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in besonderen Wohnformen – VORLAGE
- Anlage 2:** Allgemeine Informationen zur Leistungsgewährung und Verwendung – MERKBLATT
- Anlage 3:** Datenschutzhinweise zur Datenverarbeitung für den SGB XII-Bereich – MERKBLATT
- Anlage 4:** Bescheinigung zur Bestimmung der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung – VORLAGE
- Anlage 5:** Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Nachweis und Einverständnis Direktzahlung– VORLAGE
- Anlage 6:** Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts – Regelleistung – VORLAGE
- Anlage 7:** Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts – Kosten für Unterkunft und Heizung – VORLAGE
- Anlage 8:** Einverständniserklärung zur Übermittlung von Leistungsbescheiden an den Leistungserbringer – VORLAGE
- Anlage 9:** Checkliste Arbeitsunterlagen existenzsichernde Leistungen – VORLAGE

**Antrag
auf existenzsichernde Leistungen
nach dem Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) in
besonderen Wohnformen**

Behörde/Eingang

Landkreis Kassel

**Antragstellende Person**

Familienname	Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/>
Anschrift:		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden, seit <input type="checkbox"/> nichteheliche Lebensgemeinschaft		
Staatsangehörigkeit bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status	Sind Sie Bürger(in) eines EU-Staates Datum der Einreise:	Hat eine Person sich nach § 68 Ausländergesetz verpflichtet, Ihren Lebensunterhalt zu tragen? (ggfs.Name und Anschrift)
Betreuer/Bevollmächtigter (Kopie der Bestellungsurkunde/ Vollmacht beifügen)		

Wo haben Sie vor Aufnahme in die besondere Wohnform gelebt:
Anschrift:



Haben Sie dort bereits Sozialleistungen bezogen?

nein ja

Falls ja: von wem? Bis wann?

Angaben zur besonderen Wohnform

Leistungserbringer

Tatsächliche Aufwendung für die Warmmiete:

Vertraglich gesondert ausgewiesene Kosten sind vereinbart für:

- Möblierungszuschläge
- Wohn- und Wohnnebenkosten
- Haushaltsstrom. Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
- Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen, Internet
- darüber hinausgehende Kosten

Mietbescheinigung vom:

in Kopie beifügen

Wohn- und Betreuungsvertrag vom:

in Kopie beifügen

Kranken- Pflegeversicherung

(Nachweise beifügen, bei privater Versicherung unbedingt Leistungsumfang belegen)

Name der Krankenkasse	
Anschrift der Krankenkasse	
Versicherungs- /Mitgliedsnummer	
Es handelt sich um eine	<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung <input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Familienversicherung über <hr/> Versicherungs-/Mitgliedsnummer:

Es besteht kein Krankenversicherungsschutz

Mehrbedarf

Schwerbehindertenausweis? (ggfs. Kopie des Ausweises beifügen) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis _____ <input type="checkbox"/> beantragt am _____ Merkzeichen G oder aG <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht eine Schwangerschaft? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggfs. Schwangerschaftswoche nachweisen)
Bedürfen Sie krankheits- oder behinderungsbedingt einer kostenaufwändigen Ernährung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggfs ärztliche Bescheinigung beifügen)
Besuchen Sie eine Werkstatt für behinderte Menschen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (falls ja: Name und Anschrift der Werkstatt; Fachausschussprotokoll beifügen)
An wie vielen Tagen besuchen Sie die Werkstatt für behinderte Menschen? _____ Tage/Woche

Angaben zur Erwerbsfähigkeit

Gab es eine Feststellung Ihrer Erwerbsfähigkeit (z.B. durch den Rententräger, Gesundheitsamt oder einen Arbeitsmediziner)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja: von wem? Bitte Stellungnahme beifügen
--

Unterhalt/weitere Ansprüche

Verfügen Ihre Eltern gemeinsam oder verfügt eines Ihrer Kinder allein vermutlich über erhebliches Einkommen (ab 100.000 EURO jährlich)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja: geben Sie bitte Namen und Adressen auf einem gesonderten Blatt an
Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/ Ehegattinnen oder Partner(innen) einer Lebenspartnerschaft? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Bitte entsprechende Nachweise beifügen
Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung auf andere Personen übertragen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorgezogene Erbfolge)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja



Bitte entsprechende Nachweise beifügen

Vorrangige Ansprüche gem. §93 SGB XII, §§ 115 und 116 SGB X

Haben Sie bereits einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Leistungen gestellt?

<u>Art der Leistung</u>	<u>Nein</u>	<u>Ja</u>	<u>Antragsdatum</u>	<u>Wo wurde der Antrag gestellt?</u> <u>Aktenzeichen?</u>
Kindergeld				
Unterhaltsvorschuss				
Rente				
Krankengeld				
Arbeitslosengeld				
Wohngeld				
Sonstige Leistungen/ Ansprüche				

Einkommen

Nachweise über jegliches Einkommen der letzten 12 Monate sind beizufügen!

Kein Einkommen

<u>Einkommen</u>	<u>Mtl. Betrag</u>	<u>Einkommen</u>	<u>Mtl. Betrag</u>
Nichtselbständige Tätigkeit (Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung, Entgelt in der WfbM)		Leistungen der Krankenversicherung (auch einmalige Zahlungen)	
Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld) Aktenzeichen		Vermietung und Verpachtung	
Wohngeld/Lastenzuschuss		Renten Mit Aktenzeichen und Art der Rente	
Ausländische Einkünfte		Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
SGB II / Job Center		Leistungen der Arbeitsförderung	
Leistungen für Kinder (z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag)		Wird das Kindergeld an das Kind weitergegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausbildungsförderung		Unterhalt	
Privatrechtlich geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstigung, Taschengeld, Leibrente)		Steuererstattung	

Kapitalerträge		Guthaben aus Abrechnungen	
Sonstige Einkünfte			

Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge

Bitte Nachweise beifügen

Keine absetzbaren Beträge

<u>Ausgaben</u>	<u>Mtl. Betrag</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Mtl. Betrag</u>
Steuern auf das Einkommen		Sozialversicherungsbeiträge	
Haftpflichtversicherung		Hausratversicherung	
Unfallversicherung		Altersvorsorgebeiträge	
Sterbeversicherung		Aufwendungen für Arbeitsmittel	
Beiträge für Berufsverbände o.ä.		Sonstige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten zur Arbeit)	
Weitere absetzbare Beträge			

Bargeld, Guthaben und sonstiges Vermögen

Bitte Nachweise beifügen

Kein Vermögen

<u>Art des Vermögens</u>	<u>Belegter Vermögenswert</u>	<u>Geschätzter Vermögenswert</u>
Wertpapiere / Aktien		
Forderungen		
Lebensversicherung (aktueller Rückkaufswert inkl. Überschussanteil nachweisen)		
Hauseigentum		
Sonstiger Grundbesitz		
Kraftfahrzeuge		
Staatlich geförderte private Altersvorsorge		
Ansprüche aus Übertragungsverträgen		
Sonstige Forderungen oder Ansprüche an Dritte		
Sonstiges Vermögen		
Bank-/Sparguthaben IBAN/BIC		
IBAN/BIC		
IBAN/BIC		



Weitere Konten sind auf einem extra Blatt anzugeben		

Zahlungen

Evtl. zu gewährende Leistungen bitte ich wie folgt zu zahlen

IBAN: _____**BIC** _____Mir zustehende Gelder werden auf Konten eines Dritten überwiesen ja nein

Falls ja, Name und Anschrift des Kontoinhabers angeben.

Kontoinhaber _____Ich bin berechtigt, über Konten anderer Personen zu verfügen ja nein**Erklärung zur Direktzahlung**

Erklärungen zur Direktzahlungen von Teilen der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind diesem Antrag beigefügt

 ja nein

Hinweise und Schlusserklärungen

1. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle Angaben über meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht habe. Alle Personen, die sich in im Haushalt aufhalten, wurden- unabhängig von einer verwandtschaftlichen Bindung – aufgeführt. Die Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

2. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem Träger der Sozialleistungen anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I). Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

3. Hinweis zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB XII. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und insbesondere nach Maßgabe des § 118 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmisbrauch an die Vermittlungsstelle nach § 3 Abs. 1 der DVO zu § 118 SGB XII übermittelt.

4. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich die zuständige Behörde unverzüglich informieren.

5. Unterschriften

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.



Ort, Datum

Unterschrift nachfragende Person
und/oder Betreuer oder Bevollmächtigter



Allgemeine Hinweise zur Gewährung und Verwendung der existenzsichernden Leistungen in der besonderen Wohnform

Mit der schrittweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst. Sie ist ab dem 01.01.2020 als Fachleistung im 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) verankert.

Die Unterscheidung in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Stationäre Einrichtungen werden zu „**besonderen Wohnformen**“.

Bewohner/innen in den besonderen Wohnformen haben aufgrund der gesetzlichen Änderung im SGB XII, SGB IX und den Hessischen Ausführungsgesetzen zum SGB XII und SGB IX Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU) und Grundsicherung (GRUSI). Zuständig wird der örtliche Sozialhilfeträger sein.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, der zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere Ernährung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege, Haushaltsenergie und Kosten einer Wohnung sowie weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der existenzsichernde Bedarf wird ermittelt durch

- den maßgeblichen Regelbedarf
- evtl. anzuerkennende Mehrbedarfe
- Kosten für die Unterkunft und Heizung
- evtl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung = Gesamtbedarf.

Als steuerfinanzierte Leistung ist die Sozialhilfe eine Leistung, auf die Anspruch dann besteht, wenn – unter Ausschöpfung aller Ansprüche gegen Dritte – das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichend sind, den festgestellten Bedarf zu decken. Daher sind dem anerkannten Gesamtbedarf Einkommen (und evtl. Vermögen) bedarfsmindernd gegenüber zu stellen.

Die häufigsten Einkommensarten sind

- Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, auch Werkstatteinkommen
- Kindergeld
- Wohngeld
- (Unterhaltsleistungen: Änderungen durch das Angehörigenentlastungsgesetz)
- Private Zuwendungen und Geldgeschenke.

Während die meisten Einkommen in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen sind, werden das Erwerbseinkommen und das Werkstatteinkommen „bereinigt“, d. h. ein Teil des Einkommens wird nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Auf den festgestellten Gesamtbedarf wird das zu berücksichtigende Einkommen mindernd angerechnet; so ermittelt sich der monatliche Leistungsanspruch.



1 Die Regelleistung

Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt werden nach **Regelsätzen** bemessen und umfassen insbesondere folgende Ausgaben: Ernährung, Kosten für Haushaltsenergie/ Haushaltsstrom, Kleidung, Schuhe, Körperpflege, Gesundheitspflege (z. B. Zuzahlungen nach § 61 SGB V und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Sehhilfen, Instandsetzungskosten von Hörgeräten und Hörgerätebatterien, Eigenanteile kieferorthopädischer Behandlung, Fahrtkosten zur ärztlichen Behandlung), Hausrat sowie Ersatz von Haushaltsgeräten, Möbel und Instandhaltung der Wohnung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Telefon-, Fax-, Internet-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Freizeit, Kultur, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterial, Computer einschließlich Software, Spiele, Aufwendungen für Hobby, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen und sonstige Waren und Dienstleistungen, wie z. B. Friseur, Bankgebühren usw.

Mit den Regelsätzen sind auch Aufwendungen für religiöse und andere Anlässe, wie z. B. Weihnachten, Geburtstage, Hochzeits-, Kommunion-, Konfirmations- und Trauerbekleidung abgedeckt.

Die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums durch die Gewährung der Regelleistung ist gesetzlich verankert im § 27 a SGB XII.

Die Regelsätze unterliegen der regelmäßigen, jährlichen Überprüfung und Anpassung und werden mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in Kraft gesetzt.

Da sich die Verbrauchsausgaben und damit die Bedarfe danach unterscheiden, ob Erwachsene allein oder mit einem/r Partner/in einen Haushalt führen, ergeben sich unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Die Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts in Zusammenhang stehen, werden bei Erwachsenen und nicht bei den Kindern berücksichtigt. Die auf die Kinder und Jugendlichen entfallenden Bedarfe sind von deren Alter abhängig.

Die Regelbedarfe setzen sich aus folgenden Verbrauchsgruppen zusammen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen.

Ab 01.01.2020 erhalten Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, gem. § 8 Abs. 1 S. RBEG (in der Fassung ab 01.01.2020) die Regelbedarfsstufe 2.

Mit der Regelleistung sind alle Bedarfe gedeckt; das SGB XII sieht (mit einigen Ausnahmen) keine einmaligen Leistungen, z. B. für die Beschaffung von Kleidung, Möbeln usw. vor.



Mit der Regelleistung sind künftig auch die Zuzahlungen für Medikamente und damit auch der Betrag, der einmalig für die Befreiung zur Zuzahlungspflicht erbracht wird, umfasst. Es besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Darlehens hierfür.

Die Regelleistung stellt eine höchstpersönliche Leistung dar und kann nicht abgetreten werden, d. h. grundsätzlich steht sie dem/r Leistungsberechtigten zu und ist ihm/r als Geldleistung auf sein/ihr Konto zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, dass der/die Leistungsberechtigte wünscht, dass Teile der Regelleistung an Dritte überwiesen werden, weil er/sie die Verwendung der Anteile der Regelleistung nicht selbst übernimmt.

So kann der/die Leistungsberechtigte z. B. bestimmen, dass ein Anteil der Regelleistung an Dritte überwiesen wird, weil der Einkauf von Lebensmitteln nicht allein und individuell erledigt wird, sondern dies in der Gemeinschaft erfolgt. Ähnliches kann der Fall für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohnung (Reinigung, Instandhaltung, Ausstattung) sein.

In welchem Umfang die Regelleistung an den/die Leistungsberechtigte/n ausgezahlt werden soll, oder ob gewünscht wird, dass Teilbeträge an Dritte überwiesen werden, wird mit dem/r Leistungsberechtigten in einem Gesamtfallplan vereinbart.

Dieser Gesamtfallplan ist dem Träger der existenzsichernden Leistungen zur Kenntnis zu geben.

2 Mehrbedarfe

2.1 Mehrbedarf wegen Alter oder Erwerbsminderung und Merkzeichen („G a“)

Mit der Gewährung dieses Mehrbedarfes sollen Mehraufwendungen, die aufgrund der eingeschränkten Mobilität des/r Leistungsberechtigten gegeben sind, ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung; die zweckgebundene Verwendung muss nicht nachgewiesen werden. (Daneben kann ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Mobilität aus der Eingliederungshilfe bestehen. Beide Leistungen können nebeneinander gewährt werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.)

2.2 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Der Mehrbedarf wird in angemessener Höhe anerkannt, soweit der Bedarf nachgewiesen und festgestellt wird. Die Leistungen stehen grundsätzlich dem/r Leistungsberechtigten zu; die Weiterleitung kann sinnvoll sein, wenn der Einkauf von Lebensmittel gemeinschaftlich erfolgt.

2.3 Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Sofern Warmwasser dezentral erzeugt wird, steht die Gewährung des entsprechenden Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu. Der Nachweis soll durch die Einrichtung durch Vermerk auf der Mietbescheinigung erbracht werden. Die Weiterleitung an den „Vermieter“ ist sinnvoll, weil die Kosten von diesem in Rechnung gestellt werden.

2.4 Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung [ab 1.1.2020]

Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen:

Mit dem Mehrbedarf werden die Mehraufwendungen als Bedarf zu berücksichtigen, die für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote je Mittagessen entstehen. Damit



wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass der notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB XII keine außerhäusliche Verpflegung umfasst.

Die Gewährung des Mehrbedarfes für das Mittagessen ist mit dem Grundantrag umfasst. Allerdings besteht für den/die Leistungsberechtigte/n im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkungspflicht die Pflicht, dem Sozialhilfeträger die notwendigen Informationen und Nachweise für die zu treffende Entscheidung zur Verfügung zu stellen.

Änderungen sind auch während des vorläufigen Bewilligungszeitraumes mitzuteilen.

Da sich der/die Leistungsberechtigte verpflichtet, die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der WfbM oder ähnlichen Einrichtung selbst zu tragen, empfiehlt sich die Direktüberweisung durch den Sozialhilfeträger an den Anbieter der Leistung.

2.5 Kosten für die Unterkunft und Heizung

Die anzuerkennenden Kosten für die Unterkunft und Heizung ergeben sich aus § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung umfassen auch die gesondert auszuweisenden Kosten nach § 42 a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII.

Grundlage für die Anerkennung der Kosten für die Unterkunft und Heizung in einer besonderen Wohnform ist der Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages (bzw. zunächst die vom Leistungsanbieter ausgestellte Bescheinigung).

Zu vereinbaren sind die Kosten für die Unterkunft sowie die Heiz- und Betriebskosten; daneben können zusätzliche Kosten (Zusatzkosten), die nach § 42 a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII anerkannt werden, vereinbart werden:

- **Möblierzuschläge**
Sofern persönlich genutzter Wohnraum ganz oder teilweise möbliert vermietet wird, kann eine Pauschale für Möblierung vereinbart werden. Hierunter fallen nicht die Kosten für Möbel in Gemeinschaftsräumen.
- **Wohn- und Wohnnebenkosten** und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnungen angemessen sind. Welche Kosten hierunter fallen können, kann nur die Praxis zeigen; in jedem Fall müssen diese Kosten nachgewiesen werden, weshalb ein hoher Aufwand entstehen wird.
- **Haushaltsstrom, Instandhaltung** von persönlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
 1. Kosten aus Lieferverträgen zur Versorgung mit Haushaltsstrom
 2. Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken, Herd, Spülmaschinen oder Waschmaschinen
 3. Instandhaltungskosten.
- **Gebühren für Telekommunikation** sowie Gebühren für den Zugang zu **Rundfunk, Fernsehen und Internet**.
Verträge zur Versorgung der Bewohner/innen mit Telekommunikationsdienstleistungen und TV-Angeboten.

Es empfiehlt sich, dass die Kosten für die Unterkunft und Heizung direkt an den „Vermieter“ überwiesen werden.

Datenschutzhinweise

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO für den SGB XII - Bereich

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie der Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher.

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Landkreis Kassel Der Kreisausschuss vertreten durch den Landrat Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	Datenschutzbeauftragter: Landkreis Kassel Der Kreisausschuss Datenschutzbeauftragter Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel
--	---

2. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlagen

a) Verarbeitungszweck

Der Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, X und XII. Der Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Personenbezogene Daten werden zudem durch das Statistische Bundesamt erhoben.

b) Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung durch den Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel erfolgt insbesondere §§ 67 ff. SGB X, §§ 121 ff. SGB XII i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO sowie nach spezialgesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß § 67 b SGB X i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Personenbezogene Daten

Insbesondere folgende Daten werden vom Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten

Das sind beispielsweise: Aktenzeichen, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit und Bundesland, Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltstitels, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise: Art und Höhe der angerechneten Einkommen, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Art der geleisteten Mehrbedarfe, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zur Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Vorsorge, Art der Unterbringung, Leistung durch ein persönliches Budget.



c) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise: Begutachtungen sowie Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt Region Kassel, Daten für die Beauftragung der Deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, Daten zur Schwerbehinderung, Daten zur Durchführung eines Teilhabeverfahrens, Daten zur Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung.

d) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

Das sind beispielsweise: freiwillige Angaben im Bedarfsfall bei Zusatzerhebungen, Kennnummern des Leistungsberechtigten, Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

4. Empfänger

Die unter Ziffer 3 genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Fachbereichs Soziales des Landkreises Kassel gem. §§ 68 – 77 SGB X an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise: andere Sozialleistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Zollbehörden, Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister, Scandienstleister), Vermieter (bei Direktzahlungen der Mieten), Energieversorger (bei Direktzahlungen von Gas-/Stromabschlägen), Sucht- und Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Beratung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden).

5. Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden im meist maschinellen Verfahren zur Berechnung der zustehenden Leistungen zugrunde gelegt. Der Fachbereich des Landkreises Kassel setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die gleiche Speicherdauer besteht für ärztliche Unterlagen, soweit diese für das Gesundheitsamt Region Kassel vorgelegt wurden. Ein Fall ist dabei beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB XII besteht. Die Speicherfrist von 10 Jahren beruht auf der Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Fachbereichs Soziales des Landkreises Kassel (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften des SGB X, des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vorschriften der Zivilprozessordnung 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

6. Betroffenenrechte

Gem. der DSGVO bestehen verschiedene Rechte, Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus § 83 SGB X i. V. m. Artikel 15 bis 18 und 21 der Verordnung.

a) Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre vom Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem schriftlichen Auskunftsantrag sollen Sie Ihr Anliegen präzisieren, um dem Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. hierzu Punkt 4 Dauer der Speicherung) zu berücksichtigen sind.

7. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die gesetzlichen Grundlagen (SGB X, XII und DSGVO) verstößt.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon (0661) 1408 0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

9. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Der Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Einrichtungen, Pflegedienste und sonstige Dienstleister etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Bei Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, wird gem. § 118 SGB XII ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt.

Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

11. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.



Bescheinigung zur Bestimmung der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII

Für Herr/Frau _____

Adresse der bewohnten Räumlichkeiten der besonderen Wohnform nach § 42a SGB XII:

Letzte Adresse vor Aufnahme in der besonderen Wohnform:

Es werden folgende Räume zur Verfügung gestellt: bitte Unzutreffendes streichen

Persönlicher Wohnraum:

- Zimmer zur privaten Nutzung zur alleinigen Nutzung / Doppelzimmer / Dreibettzimmer
 Bad/Duschraum/WC zur privaten Nutzung zur alleinigen Nutzung / Schmetterlingsbad

Persönlicher Wohnraum insgesamt _____ qm (Mietrelevante Fläche aus Datei)

Gemeinschaftlicher Wohnraum:

- Nutzung von Gemeinschaftsflächen: Anzahl der Bewohner/innen: _____
 Küche
 Aufenthaltsraum
 Gemeinschaftsbäder (keine Pflegebäder)
 Sonstiges _____

Heizart: Gas Öl Fernwärme Sonstiges _____
 Dezentrale Warmwassererzeugung ja nein

Die monatlichen Kosten der Unterkunft setzen sich wie folgt zusammen:

Nettokosten der Unterkunft (kalt ohne Betriebskosten) € _____
 Heiz- und Betriebskosten € _____

Gesamtkosten der Unterkunft (warm) € _____

In den Betriebskosten enthaltene zusätzliche Kosten nach § 42a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII:

Bewohnerzahl der Einrichtung insgesamt _____
 Zuschläge für vollständige oder teilweise Möblierung € _____
 Haushaltsstrom € _____
 Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten _____
 Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet € _____
 Ggfs. Wohnnebenkosten (Nachweis beifügen!) € _____

Die monatlichen Kosten der Unterkunft setzen sich wie folgt zusammen:

Nettokosten der Unterkunft (kalt ohne Betriebskosten) € _____
 Heiz- und Betriebskosten ohne Zuschläge € _____

**Referenzwert durchschnittlicher angemessener tatsächlicher
 Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 42a Abs. 5 SGB XII** € _____
 (Eintrag erfolgt durch den Sozialhilfeträger, interner Bearbeitungsvermerk)

Zusätzliche Kosten nach § 42a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII € _____

Gesamtkosten der Unterkunft (warm) inkl. zusätzlicher Kosten € _____

**Höchstens obere Angemessenheitsgrenze max. 125 %
 der angemessenen Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII** € _____
 (Eintrag erfolgt durch den Sozialhilfeträger, interner Bearbeitungsvermerk)

Voraussichtlich geplanter Vertragsbeginn zum 01.01.2020 oder _____

Die Richtigkeit der Angaben wird durch die **Unterschrift des Anbieters** bestätigt:

Ort, Datum

Name und Anschrift des Anbieters

Unterschrift



Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

**Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
gem. § 42 b SGB XII (i. d. Fassung ab 01.01.2020)**

Name, Vorname: _____

Aktenzeichen: _____

Ab dem 01.01.2020 wird ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nach § 56 SGB IX
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote

gewährt.

Die Höhe der Mehraufwendungen sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. 5-Tage-Arbeitswoche; 4-Tage-Arbeitswoche) und nach der Anzahl Ihrer Arbeitstage.

Ein Anspruch auf die Gewährung des Mehrbedarfes besteht ausschließlich bei grundsätzlicher Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen; die Teilnahme ist vertraglich mit dem Anbieter zu vereinbaren und nachzuweisen.

Kein Anspruch auf die Gewährung des Mehrbedarfes besteht hingegen, wenn die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen nicht erfolgt, weil z. B. die Arbeitszeit nicht über die Mittagszeit hinausgeht oder die Teilnahme nicht gewünscht wird.

Für Abwesenheitstage aufgrund einer Krankheit, Kuraufenthalt oder aus anderen Gründen (nicht Urlaub) wird KEIN Mehrbedarf gewährt.

Zur Berechnung, ob und in welcher Höhe Ihnen der Mehrbedarf zusteht, werden daher folgende Angaben benötigt:

1. Ich bin beschäftigt in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung
 - im Eingangsbereich
 - im Berufsbildungsbereich
 - im Arbeitsbereich
2. Ich habe eine
 - 5-Tage-Arbeitswoche
 - 4-Tage-Arbeitswoche
 - 3-Tage-Arbeitswoche
 - 2-Tage-Arbeitswoche



3. Anbieter des gemeinschaftlichen Mittagessens: _____

4. Ort der Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens: _____

5. Ich nehme an dem von der Werkstatt angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen

- grundsätzlich teil.
- nur an ____ Tagen pro Woche teil.
- nicht teil.

6. Geplant sind folgende Abwesenheitszeiten: _____

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Mittagessen in der WfbM oder anderen tagesstrukturierenden Einrichtungen habe ich beigefügt.

Wichtiger Hinweis zur Gewährung des Mehrbedarfes bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Bitte beachten Sie, dass Sie uns grundlegende Änderungen bezüglich der Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung umgehend mitteilen müssen. Dies können z. B. folgende Gründe sein:

- Änderung der wöchentlichen Arbeitstage in der Werkstatt
- Entscheidung, dass nicht mehr oder an weniger Tagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird
- längere Abwesenheiten (z. B. aufgrund von Krankheit, Kur- oder Krankenhausaufenthalte, Schließungszeiten etc.) – ab zwei Wochen

Ich habe diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift(en) Antragsteller/in bzw.
gesetzliche/r Vertreter/in



Erklärung zur **Direktzahlung** von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes:

Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42 b SGB XII

Ich mache von meinem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII Gebrauch und erkläre mich damit einverstanden, dass die mir zustehenden Leistungen **nach § 42 b SGB XII für die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. anderer Einrichtung** direkt an

Bezeichnung des Leistungserbringers

Bankverbindung (IBAN und BIC)

(Verwendungszweck)

überwiesen werden.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten sowie eine direkte Kommunikation mit meinem jeweiligen Leistungserbringer bzw. Vertragspartner (telefonisch, schriftlich durch Übersendung von Unterlagen auch per Fax) erfolgen darf.

Ja

Nein

Ich habe das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Die Ausführungen zum Datenschutz in den beigefügten Datenschutzhinweisen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften:
Leistungsberechtigte/r und/oder gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in



Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in: _____

Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes:

Regelleistung

Ich mache von meinem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII Gebrauch und erkläre mich damit einverstanden, dass ein Teil der mir zustehenden Regelleistung direkt an

Bezeichnung des Leistungserbringers

Bankverbindung (IBAN und BIC)

Verwendungszweck

überwiesen werden.

Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter über die Höhe des von mir zu entrichtenden Gesamtbetrages wird dieser Erklärung beigelegt.

Differenzbeträge zwischen dem Leistungsanspruch und dem tatsächlich zu entrichtenden Betrag werden von mir selbst gezahlt.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten sowie eine direkte Kommunikation mit meinem jeweiligen Leistungserbringer bzw. Vertragspartner (telefonisch, schriftlich durch Übersendung von Unterlagen auch per Fax) erfolgen darf.

Ja

Nein

Ich habe das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Die Ausführungen zum Datenschutz in den beigelegten Datenschutzhinweisen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften:
Leistungsberechtigte/r und/oder gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in



Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in: _____

Erklärung zur Direktzahlung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes:

Kosten für Unterkunft und Heizung

Ich mache von meinem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII Gebrauch und erkläre mich damit einverstanden, dass die mir zustehenden Leistungen für die **Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** direkt an

Bezeichnung des Vertragspartners für die Überlassung von Wohnraum

Bankverbindung (IBAN und BIC)

Verwendungszweck

überwiesen werden.

Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Sozialhilfeleistungen niedriger sein, als die Kosten für die Wohnraumüberlassung, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Sozialhilfe gedeckt wird, selbst zahlen.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten sowie eine direkte Kommunikation mit meinem jeweiligen Leistungserbringer bzw. Vertragspartner (telefonisch, schriftlich durch Übersendung von Unterlagen auch per Fax) erfolgen darf.

Ja

Nein

Ich habe das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Die Ausführungen zum Datenschutz in den beigefügten Datenschutzhinweisen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften:
Leistungsberechtigte/r und/oder gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in



Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in: _____

**Einverständnis zur Übermittlung von Leistungsbescheiden
über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
nach dem 3. und 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Träger der Sozialhilfeleistung Kopien der mir
zugehenden Bescheid unmittelbar an

Bezeichnung des Leistungserbringers

Anschrift

übersendet.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten sowie
eine direkte Kommunikation mit meinem jeweiligen Leistungserbringer bzw. Vertragspartner
(telefonisch, schriftlich durch Übersendung von Unterlagen auch per Fax) erfolgen darf.

Ja

Nein

Ich habe das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.
Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Die Ausführungen zum Datenschutz in den beigefügten Datenschutzhinweisen habe ich zur
Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften:
Leistungsberechtigte/r und/oder gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in

Checkliste Antragstellung:

Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für

Name der/des Leistungsberechtigten:

Checkliste Antragsunterlagen:

-
- formeller Leistungsantrag
- diesen Bogen
- Kopie Personalausweis/Pass und evtl. Aufenthaltsregelung
- beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Wohn- und Betreuungsvertrag, falls dieser bereits vorliegt
- Mietbescheinigung für die besondere Wohnform
- aktueller Wohngeldbescheid
- aktueller Bescheid des LWV Hessen über die Sozialhilfeleistungen
- bei Erwerbstätigkeit (z. B. Werkstatteinkommen): Verdienstbescheinigung (mind. der letzten 3 Monate)
- bei Rentenbezug: Ursprünglicher Rentenbescheid (Erstbescheid) und aktueller Rentenbescheid / Rentenanpassungsmitteilung
- Nachweise anderer Einkommen
- aktueller Beitragsbescheid der Krankenkasse
- Unterlagen über Vermögen:
 - Kontoauszüge aktuell
 - Sparbücher
 - Rückkaufswert der Lebensversicherung
 - Sterbegeldversicherung / Sterbegeldvorsorge
 - vermögenswirksame Leistungen, z.B. Bausparvertrag usw.
 -
- Betreuerausweis
- evtl. Personalien unterhaltspflichtiger Angehöriger (Ehepartner, Eltern, Kinder)
- evtl. Scheidungsurteil
- evtl. Unterhaltsurteil/-vergleich - eventuell Unterhaltsverzichtserklärung
- Nachweis Girokonto**
-